

Geschäftsordnung
für den
Vorstand
der
Kliniken Ostalb
gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

(Fassung vom 14.11.2016)

- - - -

Der Verwaltungsrat der Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (die „**Kommunalanstalt**“) beschließt am XX.XX.XXXX auf Weisung des Kreistags des Landkreises Ostalbkreis vom XX.XX.XXXX gemäß § 9 Abs. 2 lit. i) der Satzung der Kommunalanstalt den Erlass der folgenden Geschäftsordnung für den Vorstand der Kommunalanstalt. Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands als Gremium sowie die Zusammenarbeit der Vorstände untereinander. Sie gilt für die Kommunalanstalt selbst und für die Tätigkeit und die Einflussnahme der Vorstandsmitglieder bei Tochtergesellschaften, Einrichtungen und Nebenbetrieben der Kommunalanstalt.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden des Vorstands und den weiteren vom Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 6 der Anstaltssatzung bestellten Mitgliedern.

Die in der Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Grundsatz für die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kommunalanstalt sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, der Anstaltsatzung, dieser Geschäftsordnung sowie unter Beachtung entsprechender Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er arbeitet mit dem Verwaltungsrat zum Wohle der Kommunalanstalt vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Angelegenheiten der Kommunalanstalt und deren Geschäfte werden durch den Vorstand gemeinschaftlich geführt (*Kollegialprinzip*).
- (3) Die übergeordneten Belange der Kommunalanstalt haben Vorrang vor den Interessen eines einzelnen Vorstandsbereichs.

§ 2 Gesamtverantwortung und Geschäftsverteilung

- (1) Durch den Geschäftsverteilungsplan werden den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Vorstandsbereiche zugeteilt. Gleichwohl tragen alle Vorstandsmitglieder gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.
- (2) Aufstellung, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans erfolgen durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan wird dieser Geschäftsordnung als **Anlage 1** beigelegt.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vorstandsmitgliedern über die Geschäftsverteilung (*Kompetenzkonflikt*) entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitglieds der Vorsitzende des Vorstands. Ausgenommen von der Entscheidungszuständigkeit des Vorsitzenden des Vorstands sind Entscheidungen betreffend Tochter-/Beteiligungsgesellschaften, die gemäß Geschäftsverteilungsplan (***Anlage 1***) dem Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitglieds zugeordnet sind; in diesem Fall entscheidet das danach zuständige Vorstandsmitglied.

§ 3

Geschäftsführung der einzelnen Mitglieder des Vorstands

- (1) Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Vorstandsbereich selbstständig, eigenverantwortlich und ist nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung berechtigt, alle für die Erreichung der Ziele der Kommunalanstalt notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, soweit nicht der Gesamtvorstand zur Entscheidung zuständig ist. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung wird dadurch nicht beeinflusst.
- (2) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche wesentlich betreffen, muss sich das zuständige Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abstimmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben sich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle ihres Vorstandsbereichs gegenseitig zu unterrichten, insbesondere über solche, die zugleich den Vorstandsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds betreffen oder sonst für andere Vorstandsmitglieder von Bedeutung sein können, und haben sich entsprechend Auskünfte zu erteilen. Insoweit sind die Vorstandsmitglieder insbesondere verpflichtet, den Vorsitzenden des Vorstands und die anderen Vorstandsmitglieder von entstandenen oder drohenden Risiken, die die Zielerreichung oder den Fortbestand der Kommunalanstalt gefährden, umgehend zu informieren.
- (4) Für den Fall der Abwesenheit/Verhinderung eines Vorstandsmitglieds regeln die Mitglieder des Vorstands in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands die Betreuung des betreffenden Vorstandsbereichs für die Zeit der Abwesenheit/Verhinderung. Eine solche Regelung ist dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen, wenn die Regelung einen Zeitraum von 4 Wochen überschreitet. Der Verwaltungsrat kann die Regelung jederzeit ändern.

§ 4

Zuständigkeit des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die für die Kommunalanstalt von besonderer Bedeutung und Tragweite sind oder durch Gesetz, Anstaltssatzung oder diese Geschäftsordnung dem Gesamtvorstand vorbehalten werden. Er entscheidet insbesondere über

- a) grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Planung des Kommunalunternehmens insbesondere die Festlegung des Wirtschaftsplans nach § 7 dieser Geschäftsordnung bzw. § 11 Abs. 2 der Anstaltssatzung sowie der Kontrolle ihrer Durchführung,
- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kommunalanstalt (§ 12 der Anstaltssatzung),
- c) den Vorschlag über die Ergebnisverwendung,
- d) den Vorschlag zur Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Kliniken und Instituten (§ 9 Abs. 3 lit. c) der Anstaltssatzung)

Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die der Gesamtvorstand getroffen bzw. veranlasst hat.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands

- (1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens zweimal im Monat, stattfinden. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Kommunalanstalt es erfordert.
- (2) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung und die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen. Der Vorstand kann sich darauf verständigen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen soll nicht später als zwei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden. Wenn alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind, kann von der Regelung in Satz 1 ganz oder teilweise abgewichen werden.
- (4) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist der Vorsitzende des Vorstands verhindert, wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, nicht jedoch weniger als zwei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Vorstandsmitglieder können auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Vorstands teilnehmen. Wenn der Vorsitzende des Vorstands dies im Einzelfall bestimmt, können Sitzungen in der Weise durchgeführt werden, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Vorstands per Telefon- oder Videokonferenz miteinander in Verbindung stehen und die Beschlussgegenstände erörtern können. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Vorstandsbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
- (7) Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands auch schriftlich oder fernschriftlich (per Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden des Vorstands bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (8) Der Vorstand beschließt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Einstimmigkeit vorschreiben, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit der Bitte um Vermittlung vorzulegen.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung, widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 6

Vorsitzender des Vorstands

- (1) Neben den sich aus den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Anstaltssatzung und dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands die Koordination aller Vorstandsbereiche. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse des Gesamtvorstands festgelegten Ziele hinzuwirken.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft nach innen und außen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Vorstand gegenüber dem Verwaltungsrat. Er holt die Zustimmung des Verwaltungsrats in den nach Gesetz, Anstaltssatzung, Geschäftsordnung oder Verwaltungsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein und hält den Verwaltungsrat über die Lage Kommunalanstalt und den Gang der Geschäfte der Kommunalanstalt im Rahmen der gesetzlichen, nach Anstaltssatzung oder dieser Geschäftsordnung (vgl. § 8) vorgesehenen Berichtspflicht auf dem Laufenden. Über Angelegenheiten, die für die Kommunalanstalt von besonderem Gewicht sind, berichtet er dem Verwaltungsrat umgehend; alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden des Vorstands bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der selbstständigen Kommunalanstalt mit Ausnahme der beamteten und angestellten Mitglieder des Vorstands.

§ 7 Planungspflichten

- (1) Der Vorstand hat vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) aufzustellen. Dabei hat der Vorstand eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung ist so rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen, dass dieser vor oder zu Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Im Übrigen gilt § 102a Abs. 6 GemO.
- (2) Überschreitungen und Abweichungen von den Vorgaben des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats gemäß § 9 Abs. 2.

§ 8 Information des Verwaltungsrats und des Beteiligungsmanagements des Ostalbkreises

- (1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat als Gremium über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat und dem Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises über alle Angelegenheiten der Kommunalanstalt Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet.
- (2) Der Vorstand hat das Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises mindestens vierteljährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.
- (3) Berichte des Vorstands an den Verwaltungsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall wegen Dringlichkeit oder von der Bedeutung der Sache her mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist.
- (4) In allen Angelegenheiten, die für die Kommunalanstalt von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
- (5) Die für Entscheidungen des Verwaltungsrats erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet.

§ 9
Zuständigkeit des Verwaltungsrats und
Zustimmungsbedürftige Maßnahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 9 Abs. 2 der Anstaltssatzung über
- a) Grundsätze der strategischen Rahmenbedingungen für das Kommunalunternehmen,
 - b) auf Weisung des Kreistags über die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - c) auf Weisung des Kreistags über die Ergebnisverwendung,
 - d) die etwaige Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer,
 - f) auf Weisung des Kreistags über Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands,
 - g) Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter Vorstände,
 - h) auf Weisung des Kreistags über Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand,
 - i) auf Weisung des Kreistags über Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Zu folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats:
- a) Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen mit Zustimmung des Ostalbkreises auf Weisung des Kreistags entsprechend § 105a GemO,
 - b) Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan auf Weisung des Kreistags,
 - c) Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Kliniken und Instituten auf Weisung des Kreistags,

- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als EUR 500.000; die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu danach zustimmungspflichtigem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt auf Weisung des Kreistags,
- e) Neu-, Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen ab einem voraussichtlichen Auftragsvolumen von EUR 500.000.
- f) Kreditaufnahmen von mehr als EUR 1 Mio., die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen von mehr als EUR 100.000; die Entscheidung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu danach zustimmungspflichtigen Kreditaufnahmen und Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen in Höhe von mehr als EUR 5 Mio. erfolgt auf Weisung des Kreistags,
- g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitungen auf Vorschlag des Vorstands,
- h) Bestellung und Abberufung von Chefarzten auf Vorschlag des Vorstands,
- i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- j) Genehmigung der Pflegesatz-, Budget- und Entgeltvereinbarungen,
- k) Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften,
- l) Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als EUR 500.000 im Einzelfall,
- m) Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über einer jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von mehr als EUR 250.000 oder wenn die Vertragsdauer mehr als 10 Jahre beträgt,
- n) Verzicht auf Ansprüche, die Stundung, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten über einem Betrag bzw. Streitwert von EUR 100.000 sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Kommunalanstalt mehr als EUR 100.000 beträgt,

§ 10

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist dem Anstaltsinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Kommunalanstalt zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Kommunalanstalt und/oder ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Aufsichts- und oder Verwaltungsräten, nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats übernehmen. Die Vorstandstätigkeit darf durch Nebentätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Vorstand tritt mit ihrem Erlass durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand
der
Kliniken Ostalb
gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

1. In den Vorstandsbereich von Herrn A. Janischowski (Vorsitzender des Vorstands) fallende Zuständigkeiten (Vertretung: Herr W. Hees):

- Politik / Gremien / Fusionsprojekt 2020
- Unternehmensentwicklung / Medizinentwicklung / Hygiene
- Kommunikation / Marketing
- Interne Revision / Compliance
- Bau, Projektentwicklung, Baustrategie -Finanzierung (Land/Träger)
- Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH
- Akademisches Lehrkrankenhaus / Kooperationen und Verträge mit Kliniken der Maximalversorgung
- Ostalb-Klinikum-Service GmbH

2. In den Vorstandsbereich von Herrn W. Hees fallende Zuständigkeiten (Vertretung: Herr T. Schneider):

- Personal (mit zentraler Vergütungsstelle)
- Arbeitssicherheit / Betriebsärztlicher Dienst
- Betriebliches Gesundheitswesen
- IT / Datenschutz
- Medizintechnik
- Apothekenversorgung
- Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH

**3. In den Vorstandsbereich von Herrn T. Schneider fallende Zuständigkeiten
(Vertretung: Herr A. Janischowski):**

- Finanzen / Controlling mit zentr. Buchhaltung / Erlösmanagement / Medizincontrolling
- Einkauf / Materialwirtschaft
- Patientenzufriedenheit / Qualitäts- und Beschwerdemanagement
- Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und Therapeuten / Mietverhältnisse (MDZ / ATZ / Medicenter)
- Haus-Betriebstechnik / Energiewirtschaft / Operatives Baumanagement
- Gesundheitsakademie / Ausbildung (Krankenpflegeschulen)
- Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik mbH